



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.09.1998
KOM(1998) 533 endg.

95/0304 (CNS)

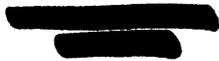
Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

(kodifizierte Fassung)

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)



Begründung

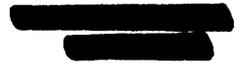
1. Am 11. Dezember 1995 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kodifizierung der Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen vor ⁽¹⁾.
2. Angesichts der Änderungen, die in der Zwischenzeit an der genannten Richtlinie vorgenommen wurden, und der Ergebnisse der Beratungen im Rat über den in Nummer 1 genannten Vorschlag hat die Kommission beschlossen, gemäß Artikel 189a Absatz 2 EG-Vertrag einen geänderten Vorschlag zur Kodifizierung der betreffenden Richtlinie vorzulegen (siehe Anhang I).

Dieser geänderte Vorschlag berücksichtigt auch die Anpassungen rein redaktioneller oder formaler Art, die von der in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten vorgesehenen beratenden Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste vorgeschlagen wurden und sich als begründet erwiesen haben ⁽²⁾.

3. Um die Prüfung des Kodifizierungsvorschlags in der geänderten Fassung zu erleichtern, wird er im vollen Wortlaut in Anhang II beigefügt.

⁽¹⁾ KOM(95) 622 endg. vom 11. 12. 1995.

⁽²⁾ Siehe Stellungnahme der beratenden Gruppe vom 1. 4. 1996, die dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 15. 5. 1996 zugeleitet wurde.



ANHANG I

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES**

über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

kodifizierte Fassung

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates — kodifizierte Fassung KOM(95) 622 endg. vom 11. 12. 1995 — 95/0304 (CNS) wird wie folgt geändert:

1. Fußnote Nr. 3, die sich auf Erwägungsgrund Nr. 1 bezieht, erhält folgende Fassung:
„⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG (AbI. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10).“
2. In Erwägungsgrund Nr. 4, in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 sowie in Anhang IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 11 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich wird der Hinweis „95/.../EG“ durch den Hinweis „98/.../EG“ ersetzt.
3. Erwägungsgrund Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Anforderungen, denen die Bestände und das Saatgut genügen müssen, einschließlich der Normen für die Sortenreinheit, müssen mit den Systemen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Sortenzertifizierung von für den internationalen Handel bestimmten Saatgut übereinstimmen.“	21.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

4. Erwägung Nr. 23 wird durch folgenden Text ersetzt:

„23. Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.“	21.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

5. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird über diese Prüfung jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt.“	69/208/EWG (angepaßt)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

6. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß 66/399/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.	69/208/EWG (angepaßt)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

Artikel 20

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

95/1/EG, Euratom, EGKS
Anhang I Nr. V.F. A. 47

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von der Mitteilung an verschieben.

69/208/EWG

Der Rat kann in einem Zeitraum von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder des Vertreters eines Mitgliedstaates jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.“

7. In Spalte 2 der Tabelle des Anhangs III wird die Zahl „20“ überall dort, wo sie auftaucht, durch die Zahl „25“ ersetzt. Die Zahl „10“ wird bei *Carthamus tinctorius* durch die Zahl „25“ ersetzt. Am rechten Textrand wird jeweils der Hinweis „96/18/EG Art. 2“ angefügt.
8. In Anhang IV Abschnitt A Buchstaben a) Nr. 1 und b) Nr. 1 wird die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ ersetzt und am rechten Textrand wird der Hinweis „96/72/EG Art. 1.5“ angefügt.
9. Anhang VI Teil A erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 24)

Richtlinie 69/208/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen:

Richtlinie 71/162/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 72/274/EWG des Rates	nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG
Richtlinie 72/418/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 73/438/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 75/444/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 78/55/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 78/388/EWG der Kommission	
Richtlinie 78/692/EWG des Rates	nur Artikel 6
Richtlinie 78/1020/EWG des Rates	nur Artikel 3
Richtlinie 79/641/EWG der Kommission	nur Artikel 3
Richtlinie 80/304/EWG der Kommission	
Richtlinie 81/126/EWG der Kommission	nur Artikel 4
Richtlinie 82/287/EWG der Kommission	nur die Artikel 3 und 4
Richtlinie 82/727/EWG des Rates	
Richtlinie 82/859/EWG der Kommission	
Richtlinie 86/155/EWG des Rates	nur Artikel 4
Richtlinie 87/120/EWG der Kommission	nur Artikel 4
Richtlinie 87/480/EWG der Kommission	nur Artikel 2
Richtlinie 88/332/EWG des Rates	nur Artikel 7
Richtlinie 88/380/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 90/654/EWG des Rates	nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.1.5 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG
Richtlinie 92/9/EWG der Kommission	
Richtlinie 92/107/EWG der Kommission	
Richtlinie 96/18/EG der Kommission	nur Artikel 2
Richtlinie 96/72/EG des Rates	nur Artikel 1 Nummer 5“

10) Anhang VI Teil B erhält folgende Fassung:

„Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 24)

<i>Richtlinie</i>	<i>Zeitpunkt der Umsetzung</i>
69/208/EWG (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3)	1. Juli 1970 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Artikel 5 Nummer 1, 2 und 7) 1. Juli 1972 (Artikel 5 Nummer 3) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 5 Nummer 3) 1. Januar 1974 (Artikel 5 Nummer 4) 1. Juli 1974 (alle anderen Bestimmungen)
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1975 (Artikel 5 Nummer 2) 1. Juli 1977 (alle anderen Bestimmungen)
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1978 (Artikel 5 Nummer 2) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/388/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 20)	1. Januar 1981 (Artikel 1 Nummer 1 ⁽³⁾ und Nummer 2 ⁽⁴⁾) 1. Juli 1980 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977 (Artikel 6) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/1020/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27)	1. Juli 1977
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 13)	1. Juli 1980
80/304/EWG (ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 33)	1. Juli 1980
81/126/EWG (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36)	1. Juli 1982
82/287/EWG (ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24)	1. Januar 1983
82/727/EWG (ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 21)	1. Juli 1982
82/859/EWG (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31)	1. Juli 1983
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. März 1986 (Artikel 4 Nummern 3 bis 5) 1. Juli 1987 (alle anderen Bestimmungen)
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39)	1. Juni 1988
87/480/EWG (ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43)	1. Juli 1990
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1992 (Artikel 5 Nummern 10, 19, 23 und 25 ⁽⁵⁾ und Artikel 5 Nummer 12) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
92/9/EWG (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 25)	30. Juni 1992
92/107/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 1)	1. Juli 1994
96/18/EG (ABl. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21)	1. Juli 1996
96/72/EG (ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10)	1. Juli 1997 ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Absatz 1, der 1. Juli 1974 für die übrigen Bestimmungen betreffend Basissaatgut und der 1. Juli 1976 für die verbleibenden Bestimmungen.

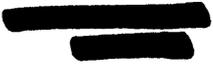
⁽²⁾ Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1991 für Portugal.

⁽³⁾ Betreffend Anhang I Nummer 3.

⁽⁴⁾ Betreffend Anhang II Teil I Nummer 1.

⁽⁵⁾ Soweit diese Bestimmungen die Angabe der botanischen Bezeichnung einer Art auf dem Etikett des Saatguts verlangen.

⁽⁶⁾ Die verbleibenden Etikettenbestände mit der Aufschrift „EWG“ dürfen bis zum 31. Dezember 2001 verwendet werden.“



ANHANG II

**Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE .../.../EG DES RATES**

vom

über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--|----------------------------|
| 1. Die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren. | | | |
| 2. Die Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. | 1. | | 69/208/EWG |
| 3. Der Erfolg des Anbaus von Öl- und Faserpflanzen hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab; daher haben einige Mitgliedstaaten für einige dieser Pflanzenarten den Verkehr mit Saatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt; sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzuchtungsarbeiten bedient, die seit langem betrieben worden sind und die zu hinreichend beständigen und homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen. | 2. | | |
| 4. Eine höhere Produktivität beim Anbau von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. Daher wird durch die Richtlinie 98/.../EG ⁽⁴⁾ des Rates ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen. | 3.
+
2. | | 71/162/EWG
[70/457/EWG] |

⁽¹⁾ ABl. Nr. C

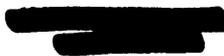
⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG (AbI. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10).

⁽⁴⁾ Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes.

5. Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Verbraucher auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	4.	69/208/EWG
6. Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sorten-echtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7. Die Anforderungen, denen die Bestände und das Saatgut genügen müssen, einschließlich der Normen für die Sortenreinheit, müssen mit den Systemen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Sortenzertifizierung von für den internationalen Handel bestimmten Saatgut übereinstimmen.	2.	82/287/EWG (angepaßt)
8. Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen. Es ist daher angebracht, daß das Gemeinschaftssystem im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.	6.	69/208/EWG (angepaßt)
9. Im allgemeinen darf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basis-saatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist; bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts“ und des „Zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende Terminologie innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene an.	7.	
10. Es ist außerdem angebracht, Handelssaatgut zuzulassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es noch nicht bei allen für den Anbau wichtigen Gattungen und Arten von Öl- und Faserpflanzen die notwendigen Sorten beziehungsweise genügend Saatgut von vorhandenen Sorten gibt, um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken; deshalb ist es erforderlich, für einige Gattungen und Arten Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zuzulassen, welches nicht einer Sorte angehört, aber den übrigen Voraussetzungen der Regelung genügt.	8.	
11. Es ist angebracht, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	9.	
12. Es ist vorzusehen, daß Zuchtmaterial dem Saatgut vorhergehender Generationen, das in einzelnen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen werden kann, die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt.	2.	72/418/EWG (angepaßt)
13. Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	10.	69/208/EWG

14.	Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Saatguts von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.	11.	
15.	Sofern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut bestimmter Arten stattfinden, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen von der Verpflichtung entbunden wird, diese Richtlinie auf die betreffenden Arten anzuwenden.	12.	
16.	Zur Sicherheit der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschiebung und die Kennzeichnung festgelegt werden; zu diesem Zweck müssen die Etiketten die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Verbrauchers notwendigen Angaben tragen und bei anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.	13.	
17.	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	14.	
18.	Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.	15.	
19.	Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.	17.	
20.	Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt beziehungsweise als Handelssaatgut amtlich zugelassen worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	18.	
21.	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut geringerer Qualität sowie solches von Sorten zuzulassen, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog noch im einzelstaatlichen Katalog stehen.	19.	
		+	
		3.	72/418/EWG (angepaßt)

- 
- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------|
| 22. | Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des anerkannten Saatguts der verschiedenen Kategorien anzulegen. | 20. | 69/208/EWG |
| 23. | Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird. | 21. | |
| 24. | Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren — | | |

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird und für die landwirtschaftliche Erzeugung, Zierzwecke ausgenommen, bestimmt ist.

Sie gilt nicht für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

69/208/EWG

Artikel 17

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Öl- und Faserpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuß	79/641/EWG Art. 3.1
<i>Brassica juncea</i> (L.) und Czernj. Cosson	Sareptasenf	87/120/EWG Art. 4.1
<i>Brassica napus</i> L. (<i>partim</i>)	Raps	
<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf	
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen	
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	79/641/EWG Art. 3.1
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Saflor	86/155/EWG Art. 4.1
<i>Carum carvi</i> L.	Kümmel	79/641/EWG Art. 3.1
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Soja	
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Faserlein, Öllein	
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn	
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	

B. Basissaatgut (andere als Sonnenblumenhybriden): Samen,

69/208/EWG – 88/380/EWG Art. 5.1

- a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,
- b) der zur Erzeugung von Saatgut entweder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ oder der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ beziehungsweise „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder gegebenenfalls „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ bestimmt ist,

71/162/EWG Art. 5.2 a)

- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

69/208/EWG

C. Basissaatgut (Sonnenblumenhybriden):

88/380/EWG Art. 5.2

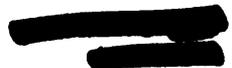
1. Basissaatgut von Inzuchtlinien: Samen,
 - a) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und
 - b) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Basissaatgut von Einfachhybriden: Samen,
 - a) der zur Erzeugung von Dreiweg-Hybriden oder Doppel-Hybriden bestimmt ist;
 - b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und
 - c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Zertifiziertes Saatgut (Rübsen, Sareptasenf, Raps, Schwarzer Senf, diözischer Hanf, Saffor, Kümmel, Sonnenblume, Mohn, Weißer Senf): Samen,

69/208/EWG

71/162/EWG Art. 5.2 b) – 86/155/EWG Art.4.2

- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist,
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- 
- E. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Erdnuß, monözischer Hanf, Faserlein, Öllein, Soja, Baumwolle): Samen,
- 69/208/EWG
71/162/EWG Art. 5.2 c) – 86/155/EWG art. 4.4
- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der zur Erzeugung entweder von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder gegebenenfalls der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ oder von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist,
- 71/162/EWG Art. 5.2 d)
- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- F. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Erdnuß, Faserlein, Öllein, Soja, Baumwolle): Samen,
- 86/155/EWG Art. 4.5
- a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut oder gegebenenfalls zur Erzeugung der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ bestimmt ist,
- 71/162/EWG Art. 5.2 e)
- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- G. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (monözischer Hanf): Samen,
- 71/162/EWG Art. 5.2 f)
- a) der unmittelbar von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt und der besonders im Hinblick auf die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung hergerichtet und amtlich geprüft worden ist,
- b) der für die Erzeugung von Hanf bestimmt ist, welcher zur Zeit der Blüte geerntet wird,

- ██████████
██████████
- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 71/162/EWG Art. 5.2 f)
- H. Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung (Faserlein, Öllein): Samen,
- 69/208/EWG
- a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist,
- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- I. Handelssaatgut: Samen,
- a) der artecht ist,
- b) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen des Anhangs II für Handelssaatgut erfüllt und
- c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- J. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden
- a) durch die Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen
- unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.
- (2) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen.
- 78/55/EWG Art. 5.1

(3) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt werden.

88/380/EWG Art. 5.5

(4) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basis-saatgut angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil E Buchstabe a) oder Teil F Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ bzw. als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 geändert werden.

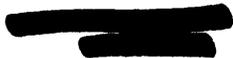
78/55/EWG Art. 5.1 – 88/380/EWG Art. 5.4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig“. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird: „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt“.

(5) Die Mitgliedstaaten können

69/208/EWG

- a) bei Leinsaatgut mehrere Generationen in die Kategorie „Basissaatgut“ einbeziehen und diese Kategorie nach Generationen unterteilen;
- b) vorsehen, daß sich die amtliche Prüfung zur Feststellung, ob die in Anhang II Teil I Nummer 4 in bezug auf *Brassica napus* gestellte Anforderung erfüllt wird, im Verfahren der Anerkennung nicht auf alle Partien erstreckt, es sei denn, daß Zweifel an der Erfüllung dieser Anforderung bestehen.



Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 98/.../EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Saatgut von

69/208/EWG

[70/457/EWG]

Brassica napus L. (*partim*)

87/120/EWG Art. 4.2

Brassica rapa L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs

Cannabis sativa L.

69/208/EWG

Carthamus tinctorius L.

86/155/EWG Art. 4.6

Carum carvi L.

69/208/EWG

Gossypium spec.

Helianthus annuus L.

Linum usitatissimum L. (*partim*) — Faserlein

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut, das als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist, oder um Handelssaatgut handelt und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann vorgeschrieben werden, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen:

- a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,
- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,
- c) für Züchtungsvorhaben,
- d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

69/208/EWG

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;
- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“, „Zertifiziertes Saatgut“ aller Art oder „Handelssaatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt oder amtlich zugelassen und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung oder Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anhänge I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Prüfung von Handelssaatgut festlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

71/162/EWG Art. 5.3

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten, bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang III angegeben.

69/208/EWG

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut aller Art und Handelssaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

78/692/EWG Art. 6.1

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

69/208/EWG
78/692/EWG Art. 6.2

(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

75/444/EWG Art. 5.1

Artikel 10

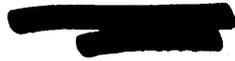
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung, rot bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung und Zertifiziertem Saatgut der dritten Vermehrung und braun bei Handelssaatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
 - b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Nummern 4, 5 und 6 und für Handelssaatgut in Buchstabe b) Nummern 2, 5 und 6 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“.

78/55/EWG Art. 5.3

(3) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches nachweislich für andere Zwecke als die der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt ist, nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dies auf dem Etikett angegeben ist.

69/208/EWG



Artikel 11

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen des Artikels 4 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

69/208/EWG – 88/380/EWG Art. 5.7

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art. 5.8

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

69/208/EWG

Artikel 13

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

88/380/EWG Art. 5.9

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

Artikel 12a

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basis-saatgut und Zertifiziertes Saatgut aller Art, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Handelssaatgut, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

69/208/EWG

78/55/EWG Art. 5.4

78/55/EWG Art. 5.4

Artikel 13

(2) Die Mitgliedstaaten können:

- a) soweit keine Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Saatgut handelt, das als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist;
- b) Vorschriften über einen im Verkehr zugelassenen Höchstfeuchtigkeitsgehalt erlassen;
- c) den Verkehr mit Zertifiziertem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen auf Saatgut der ersten und bei Lein auf Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung nach Basissaatgut beschränken.

69/208/EWG

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 5.2

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

— Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

— Bezugsnummer der Partie,

— Monat und Jahr der Verschließung
oder

— Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

78/692/EWG Art. 6.3

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren),

88/380/EWG Art. 5.10

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,

— Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,

72/418/EWG Art. 5.2

— Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 5.11

Artikel 15

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das

88/380/EWG Art. 5.12

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und

- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 98/.../EG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen des Anhangs I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind.

[70/457/EWG]

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang V Teil A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und
- in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 16 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

Artikel 16

Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest,

- a) ob im Falle des Artikels 15 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I genügen;
- b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem Zertifizierten Saatgut beziehungsweise dem Zertifizierten Saatgut der ersten, zweiten oder dritten Vermehrung oder dem Handelssaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

88/380/EWG Art. 5.12

69/208/EWG

Artikel 15

Artikel 17

Artikel 16

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikel 21 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 5.3

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist, andernfalls hat es die Farbe, welche für Handelssaatgut vorgesehen ist. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

69/208/EWG

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 7

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

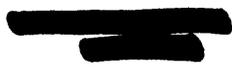
69/208/EWG – 72/418/EWG Art. 5.4

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

72/418/EWG Art. 5.5

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Einführer,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.



Artikel 19

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut aller Art von Öl- und Faserpflanzen durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 21 Absatz 2 genannten Ausschuß.

71/162/EWG Art. 5.6

(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird über diese Prüfung jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt.

69/208/EWG
(angepaßt)

(3) Die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 20

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art. 5.4

Artikel 20a

Artikel 21

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß 66/399/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

69/208/EWG
(angepaßt)

Artikel 20

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

95/1/EG, Euratom, EGKS
Anhang I Nr. V.F. A. 47

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von der Mitteilung an verschieben.

69/208/EWG

Der Rat kann in einem Zeitraum von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder des Vertreters eines Mitgliedstaates jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 22

Vorbehaltlich der in Anhang II vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Krankheiten, Schadorganismen oder Trägern von solchen berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

69/208/EWG

Artikel 21

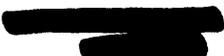
Artikel 23

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Richtlinie mit Ausnahme des Artikels 14 Absatz 1 in bezug auf folgende Arten befreit werden:

88/380/EWG Art. 5.13

Artikel 22

- a) Saflor,
- b) andere Arten, deren Saatgut in seinem Hoheitsgebiet normalerweise nicht vermehrt oder in Verkehr gebracht wird.



Artikel 24

(1) Die im Anhang VI Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VII zu lesen.

Artikel 25

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND
GENÜGEN MUSS

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
2. Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

(in m)	
Bestand	Mindestentfernungen
1	2
<i>Brassica</i> spp. außer <i>Brassica napus</i> ; <i>Cannabis sativa</i> außer monözischem Hanf; <i>Carthamus tinctorius</i> ; <i>Carum carvi</i> ; <i>Gossypium</i> spp.; <i>Sinapis alba</i> :	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	400
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	200
<i>Brassica napus</i> :	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	200
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	100
<i>Cannabis sativa</i> , monözischer Hanf	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	5 000
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	1 000
<i>Helianthus annuus</i> :	
— für die Erzeugung von Basissaatgut für Hybriden	1 500
— für die Erzeugung von Basissaatgut für andere als Hybriden	750
— für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	500

78/388/EWG Art. 1.1

79/641/EWG Art. 3.3

86/155/EWG Art. 4.7

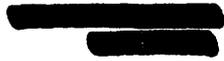
88/380/EWG Art. 5.15

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

78/388/EWG Art. 1.1

3. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Der Bestand einer Inzuchtlinie von *Helianthus annuus* ist ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

88/380/EWG Art. 5.16



Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten von *Helianthus annuus* gelten diese Bestimmungen auch für die Merkmale der Komponenten einschließlich der männlichen Sterilität oder der Fruchtbarkeitsrestaurierung.

Insbesondere genügen die Bestände von *Brassica juncea*, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius*, *Carum carvi*, *Gossypium* spp. und Hybriden von *Helianthus annuus* folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. *Brassica juncea*, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius*, *Carum carvi* und *Gossypium* spp.:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

- 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut;
- 1 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

B. Hybriden von *Helianthus annuus*:

a) Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung von Basissaatgut

i) Inzuchtlinien 0,2 v. H.

ii) Einfachhybriden

- männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 2 v. H. oder mehr der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,2 v. H.

- weibliche Komponente 0,5 v. H.

bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

- männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 5 v. H. oder mehr der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,5 v. H.

- weibliche Komponente 1,0 v. H.

- b) bei der Erzeugung von Saatgut von Hybrid-
sorten werden folgende weitere Normen
oder Voraussetzungen erfüllt:
- aa) die Pflanzen der männlichen Kompo-
nente geben während der Blütezeit der
Pflanzen der weiblichen Komponente
ausreichend Pollen ab;
 - bb) wenn die Pflanzen der weiblichen
Komponente empfängnisfähige Blüten
haben, so überschreitet der Anteil an
Pflanzen dieser Komponente, die Pol-
len abgegeben haben oder Pollen abge-
ben, nicht 0,5 v. H.;
 - cc) bei der Erzeugung von Basissaatgut
überschreitet der zahlenmäßige Ge-
samtanteil an Pflanzen der weiblichen
Komponente, die als eindeutig nicht
echt in bezug auf diese Komponente
festgestellt werden können und die Pol-
len abgegeben haben oder Pollen abge-
ben, nicht 0,5 v. H.;
 - dd) vorbehaltlich von Anhang II Teil I
Nummer 2 gilt folgende Bedingung:
Bei der Erzeugung von Zertifiziertem
Saatgut enthält die verwendete männli-
che sterile Komponente mindestens ei-
ne Linie, die die männliche Sterilität
restauriert, so daß mindestens ein Drit-
tel der aus dem erhaltenen Hybridsaat-
gut erwachsenden Pflanzen Pollen ab-
geben, der in jeder Hinsicht normal zu
sein scheint.

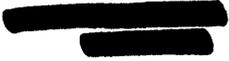
88/380/EWG Art. 5.16

4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den
Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß be-
schränkt. Bei *Glycine max.* gilt diese Voraussetzung
insbesondere für die Organismen *Pseudomonas syrin-*
gae pv. *glycinea*, *Diaporthe phaseolorum* var. *caulivora*
und var. *sojae*, *Phialophora gregata* und *Phytophthora*
megasperma f.sp. *glycinea* ⁽¹⁾.
5. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder son-
stigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesich-
tigungen geprüft.
- Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden
Voraussetzungen durchgeführt:
- A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungs-
stand des Bestandes gestatten eine ausreichende
Prüfung.

78/388/EWG Art. 1.1

92/9/EWG Art. 1.1

⁽¹⁾ Die Normen und Voraussetzungen werden gegebenenfalls
spätestens am 30. Juni 1995 neu untersucht.



B. Bei anderen Beständen als von Sonnenblumenhybriden findet mindestens eine Feldbesichtigung statt. Bei Beständen von Sonnenblumenhybriden erfolgen mindestens zwei Feldbesichtigungen.

88/380/EWG Art. 5.17

C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

78/388/EWG Art. 1.1

—

ANHANG II

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT
GENÜGEN MUSS

I. BASISAATGUT UND ZERTIFIZIERTES SAATGUT

78/388/EWG Art. 1.2

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügt das Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten den folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

82/287/EWG Art. 4

Art und Kategorie	Mindestsortenreinheit (v. H.)
1	2
<i>Arachis hypogaea:</i>	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut	99,5
<i>Brassica napus</i> , außer den Sorten <u>ausschließlich</u> zu Futterzwecken, <i>Brassica rapa</i> , außer den Sorten <u>ausschließlich</u> zu Futterzwecken:	
— Basissaatgut	99,9
— Zertifiziertes Saatgut	99,7
<i>Brassica napus</i> , Sorten <u>ausschließlich</u> zu Futterzwecken, <i>Brassica rapa</i> , Sorten <u>ausschließlich</u> zu Futterzwecken, <i>Helianthus annuus</i> außer den Hybridsorten, einschließlich ihrer Bestandteile, <i>Sinapis alba</i> :	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut	99
<i>Linum usitatissimum:</i>	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	98
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten und dritten Vermehrung	97,5
<i>Papaver somniferum:</i>	
— Basissaatgut	99
— Zertifiziertes Saatgut	98
<i>Glycine max:</i>	
— Basissaatgut	99,5
— Zertifiziertes Saatgut	99

82/859/EWG Art. 1.1
82/859/EWG Art. 1.1

82/859/EWG Art. 1.1
82/859/EWG Art. 1.1

92/107/EWG Art. 1

92/107/EWG Art. 1

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

2. Sind die Voraussetzungen nach Anhang I Nummer 3 Teil B Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) nicht erfüllt worden, so gilt folgende Bedingung: Sind bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Sonnenblumenhybriden eine männlich sterile weibliche Komponente und eine männliche Komponente verwendet worden, die die männliche Fruchtbarkeit nicht restauriert, so wird das von der männlichen sterilen Elternlinie erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2:1 mit Saatgut gemischt, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Komponente erzeugt worden ist.

88/380/EWG Art. 5.18

3. Das Saatgut genügt folgenden Normen der sonstigen Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich *Orobanche* spp.:

78/388/EWG Art. 1.2

A. Tabelle

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Technische Reinheit		Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)							Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Orobanche</i>
		Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)	insgesamt (a)	<i>Avena fatua</i> , <i>Avena ludoviciana</i> , <i>Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Lolium remotum</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<i>Arachis hypogaea</i>	70	99	—	5	0	0 (c)					
<i>Brassica</i> spp.:											
— Basissaatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	5			
<i>Cannabis sativa</i>	75	98	—	30 (b)	0	0 (c)					(c)
<i>Carthamus tinctorius</i>	75	98	—	5	0	0 (c)					(e)
<i>Carum carvi</i>	70	97	—	25 (b)	0	0 (c) (d)	10		3		
<i>Gossypium</i> spp.	80	98	—	15	0	0 (c)					
<i>Helianthus annuus</i>	85	98	—	5	0	0 (c)					
<i>Linum usitatissimum</i>											
— Faserlein	92	99	—	15	0	0 (c) (d)			4	2	
— Öllein	85	99	—	15	0	0 (c) (d)			4	2	
<i>Papaver somniferum</i>	80	98	—	25 (b)	0	0 (c) (d)					
<i>Sinapis alba</i> :											
— Basissaatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	5			
<i>Glycine max.</i>	80	98	—	5	0	0 (c)					

78/388/EWG Art. 1.2

87/480/EWG Art. 2

87/480/EWG Art. 2

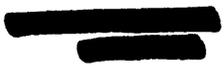
81/126/EWG Art. 4

86/155/EWG Art. 4.9

78/388/EWG Art. 1.2

87/480/EWG Art. 2

87/480/EWG Art. 2



- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil I Nummer 3 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird:
- a) Der in Spalte 5 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern enthält auch die Körner der Arten von Spalten 6 bis 11.
 - b) Die zahlenmäßige Bestimmung des Gesamtanteils an Körnern anderer Pflanzenarten ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.
 - c) Die zahlenmäßige Bestimmung der Körner von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 7 erfüllt sind.
 - d) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
 - e) Das Saatgut ist frei von *Orobanche* spp.; ein Korn von *Orobanche* gilt in einer Probe von 100 g jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 200 g frei von *Orobanche* spp. ist.
4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:
- A. Tabelle

Art	Schadorganismen			
	Höchstanteil an befallenen Körnern (in v. H. je Spalte)			<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Höchstanteil an Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht)
	<i>Botrytis</i> spp.	<i>Alternaria</i> spp., <i>Ascochyta linicola</i> (syn. <i>Phoma linicola</i>), <i>Colletotrichum lini</i> , <i>Fusarium</i> spp.	<i>Platyedra gossypiella</i>	
1	2	3	4	5
<i>Brassica napus</i>				10 (b)
<i>Brassica rapa</i>				5 (b)
<i>Cannabis sativa</i>	5			
<i>Gossypium</i> spp.			1	
<i>Helianthus annuus</i>	5			10 (b)
<i>Linum usitatissimum</i>	5	5 (a)		
<i>Sinapis alba</i>				5 (b)

80/304/EWG Art. 1

79/641/EWG Art. 3.4

B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil I Nummer 4 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird:

- Bei Faserlein überschreitet der Höchstanteil an Körnern, die mit *Ascochyta linicola* (syn. *Phoma linicola*) befallen sind, nicht 1 v. H.
- Die zahlenmäßige Bestimmung von Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien von *Sclerotinia sclerotiorum* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.

C. Besondere Normen oder sonstige Voraussetzungen für *Glycine max.*:

92/9/EWG Art. 1.2

- a) Ein Befall mit *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* darf im Rahmen einer in fünf Unterstichproben unterteilten Stichprobe von mindestens 5 000 Körnern je Partie nur bei höchstens vier Unterstichproben festgestellt werden.

Werden in allen fünf Unterstichproben verdächtige Kolonien festgestellt, so können geeignete biochemische Tests der auf einem besonderen Kulturmedium isolierten verdächtigen Kolonien einer jeden Unterstichprobe durchgeführt werden, um die Einhaltung vorstehender Normen oder Voraussetzungen zu bestätigen.

- b) Der Höchstanteil an Körnern, der mit *Diaporthe phaseolorum* befallen ist, überschreitet nicht 15 %.
- c) Der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen, der nach international üblichen Testmethoden bestimmt wird, überschreitet nicht 0,3 %.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 können Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Test hinsichtlich der Normen und sonstigen Voraussetzungen nicht durchzuführen, es sei denn, daß auf Grund früherer Erfahrungen ein Zweifel daran besteht, daß die vorgenannten Normen und Voraussetzungen eingehalten wurden ⁽¹⁾.

II. HANDELSAATGUT

78/388/EWG Art. 1.2

Die Voraussetzungen des Teils I in Anhang II gelten mit Ausnahme der Nummer 1 für Handelssaatgut.

⁽¹⁾ Die Normen und Voraussetzungen gemäß Buchstabe C werden gegebenenfalls spätestens am 30. Juni 1995 neu untersucht.

ANHANG III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

78/388/EWG Art. 1.3

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 3 A, Spalten 5–11 und gemäß Anhang II, I, 4 A, Spalte 5 (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Arachis hypogaea</i>	25	1 000	1 000
<i>Brassica rapa</i>	10	200	70
<i>Brassica juncea</i>	10	100	40
<i>Brassica napus</i>	10	200	100
<i>Brassica nigra</i>	10	100	40
<i>Cannabis sativa</i>	10	600	600
<i>Carthamus tinctorius</i>	25	900	900
<i>Carum carvi</i>	10	200	80
<i>Gossypium</i> spp.	25	1 000	1 000
<i>Helianthus annuus</i>	25	1 000	1 000
<i>Linum usitatissimum</i>	10	300	150
<i>Papaver somniferum</i>	10	50	10
<i>Sinapis alba</i>	10	400	200
<i>Glycine max.</i>	25	1 000	1 000

96/18/EG Art. 2

79/641/EWG Art. 3.5

86/155/EWG Art. 4.10 – 96/18/EG Art. 2

78/388/EWG Art. 1.3

96/18/EG Art. 2

96/18/EG Art. 2

96/18/EG Art. 2

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.

87/120/EWG Art. 4.7

ANHANG IV

ETIKETT

A. Vorgeschriebene Angaben

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut:

1. „EG-Norm“
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

69/208/EWG

96/72/EG Art. 1.5

3. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

78/692/EWG Art. 6.4

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr)

4. Bezugsnummer der Partie
5. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren)
6. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
7. Kategorie
8. Erzeugerland
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

69/208/EWG

88/380/EWG Art. 5.19

88/380/EWG Art. 5.21

10. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht

75/444/EWG Art. 5.3

11. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien:

88/380/EWG Art. 5.22

— für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäß der Richtlinie 98/.../EG amtlich zugelassen worden ist:

[70/457/EWG]

Bezeichnung der Komponente, unter dem diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Falle von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die aus schließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz „Komponente“;

88/380/EWG Art. 5.22

— für Basissaatgut in anderen Fällen:

Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, der kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männlich oder weiblich), mit dem Zusatz „Komponente“;

— für Zertifiziertes Saatgut:

Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz „Hybrid“.

12. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art. 5.5

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 5.20

b) Für Handelssaatgut:

69/208/EWG

1. „EG-Norm“
2. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)“
3. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

96/72/EG Art. 1.5

4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ... (Monat und Jahr)“	78/692/EWG Art. 6.5
5. Bezugsnummer der Partie	69/208/EWG
6. Art, <u>zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen oder Autoren)</u>	88/380/EWG Art. 5.23
7. Aufwuchsgebiet	
8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht	
9. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht	75/444/EWG Art. 5.3
10. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.	78/55/EWG Art. 5.6
Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.	88/380/EWG Art. 5.24
B. Mindestgröße 110 mm × 67 mm.	69/208/EWG

**Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes
Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet
wurde**

A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente“ angefügt;
- Kategorie;
- bei Hybridsorten das Wort „Hybrid“;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“.

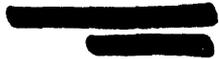
Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;

- 
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
 - Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
 - Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
 - bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;
 - Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
 - gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.
-

88/380/EWG Art. 5.25

ANHANG VI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 24)

Richtlinie 69/208/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen:

Richtlinie 71/162/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 72/274/EWG des Rates	nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG
Richtlinie 72/418/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 73/438/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 75/444/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 78/55/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 78/388/EWG der Kommission	
Richtlinie 78/692/EWG des Rates	nur Artikel 6
Richtlinie 78/1020/EWG des Rates	nur Artikel 3
Richtlinie 79/641/EWG der Kommission	nur Artikel 3
Richtlinie 80/304/EWG der Kommission	
Richtlinie 81/126/EWG der Kommission	nur Artikel 4
Richtlinie 82/287/EWG der Kommission	nur die Artikel 3 und 4
Richtlinie 82/727/EWG des Rates	
Richtlinie 82/859/EWG der Kommission	
Richtlinie 86/155/EWG des Rates	nur Artikel 4
Richtlinie 87/120/EWG der Kommission	nur Artikel 4
Richtlinie 87/480/EWG der Kommission	nur Artikel 2
Richtlinie 88/332/EWG des Rates	nur Artikel 7
Richtlinie 88/380/EWG des Rates	nur Artikel 5
Richtlinie 90/654/EWG des Rates	nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.I.5 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG
Richtlinie 92/9/EWG der Kommission	
Richtlinie 92/107/EWG der Kommission	
Richtlinie 96/18/EG der Kommission	nur Artikel 2
Richtlinie 96/72/EG des Rates	nur Artikel 1 Nummer 5

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 24)

<i>Richtlinie</i>	<i>Zeitpunkt der Umsetzung</i>
69/208/EWG (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3)	1. Juli 1970 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Artikel 5 Nummern 1, 2 und 7) 1. Juli 1972 (Artikel 5 Nummer 3) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 5 Nummer 3) 1. Januar 1974 (Artikel 5 Nummer 4) 1. Juli 1974 (alle anderen Bestimmungen)
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1975 (Artikel 5 Nummer 2) 1. Juli 1977 (alle anderen Bestimmungen)
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1978 (Artikel 5 Nummer 2) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/388/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 20)	1. Januar 1981 (Artikel 1 Nummer 1 ⁽³⁾ und Nummer 2 ⁽⁴⁾) 1. Juli 1980 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977 (Artikel 6) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/1020/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27)	1. Juli 1977
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 13)	1. Juli 1980
80/304/EWG (ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 33)	1. Juli 1980
81/126/EWG (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36)	1. Juli 1982
82/287/EWG (ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24)	1. Januar 1983
82/727/EWG (ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 21)	1. Juli 1982
82/859/EWG (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31)	1. Juli 1983
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. März 1986 (Artikel 4 Nummern 3 bis 5) 1. Juli 1987 (alle anderen Bestimmungen)
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39)	1. Juni 1988
87/480/EWG (ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43)	1. Juli 1990
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1992 (Artikel 5 Nummern 10, 19, 23 und 25 ⁽⁵⁾ und Artikel 5 Nummer 12) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
92/9/EWG (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 25)	30. Juni 1992
92/107/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 1)	1. Juli 1994
96/18/EG (ABl. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21)	1. Juli 1996
96/72/EG (ABl. Nr. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10)	1. Juli 1997 ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Absatz 1, der 1. Juli 1974 für die übrigen Bestimmungen betreffend Basissaatgut und der 1. Juli 1976 für die verbleibenden Bestimmungen.

⁽²⁾ Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1991 für Portugal.

⁽³⁾ Betreffend Anhang I Nummer 3.

⁽⁴⁾ Betreffend Anhang II Teil I Nummer 1.

⁽⁵⁾ Soweit diese Bestimmungen die Angabe der botanischen Bezeichnung einer Art auf dem Etikett des Saatguts verlangen.

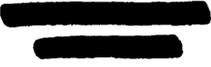
⁽⁶⁾ Die verbleibenden Etikettenbestände mit der Aufschrift „EWG“ dürfen bis zum 31. Dezember 2001 verwendet werden.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 69/208/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 17	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Teil A	Artikel 2 Absatz 1 Teil A
Artikel 2 Absatz 1 Teil B	Artikel 2 Absatz 1 Teil B
Artikel 2 Absatz 1 Teil Ba	Artikel 2 Absatz 1 Teil C
Artikel 2 Absatz 1 Teil C	Artikel 2 Absatz 1 Teil D
Artikel 2 Absatz 1 Teil D	Artikel 2 Absatz 1 Teil E
Artikel 2 Absatz 1 Teil E	Artikel 2 Absatz 1 Teil F
Artikel 2 Absatz 1 Teil Ea	Artikel 2 Absatz 1 Teil G
Artikel 2 Absatz 1 Teil F	Artikel 2 Absatz 1 Teil H
Artikel 2 Absatz 1 Teil G	Artikel 2 Absatz 1 Teil I
Artikel 2 Absatz 1 Teil H	Artikel 2 Absatz 1 Teil J
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1c	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b)
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 12a	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 16 Buchstabe a)
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b)	Artikel 16 Buchstabe b)
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20a	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 23
—	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26

ANHANG I
ANHANG II Teil I Nummer 1
ANHANG II Teil I Nummer 1a
ANHANG II Teil I Nummer 2
ANHANG II Teil I Nummer 3
ANHANG II Teil II
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 1
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 2
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 3
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 4
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 5
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 6
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 7
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 8
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 9
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 10
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 10a
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 11
ANHANG IV Teil A Buchstabe b)
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
—
—



ANHANG I
ANHANG II Teil I Nummer 1
ANHANG II Teil I Nummer 2
ANHANG II Teil I Nummer 3
ANHANG II Teil I Nummer 4
ANHANG II Teil II
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 1
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 2
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 3
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 4
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 5
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 6
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 7
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 8
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 9
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 10
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 11
ANHANG IV Teil A Buchstabe a) Nummer 12
ANHANG IV Teil A Buchstabe b)
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
ANHANG VI
ANHANG VII

ISSN 0254-1467

KOM(98) 533 endg.

DOKUMENTE

DE

03 10 01 02

Katalognummer : CB-CO-98-538-DE-C

ISBN 92-78-39253-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg